

**Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen  
zur Verhinderung der weiteren  
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Gießen  
im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 7. Mai 2020, zuletzt geändert am 2. Oktober 2020 (GVBl. S. 302), § 35 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) zuletzt geändert am 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 in der Fassung vom 29. September 2020 gilt folgendes:

- In allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz besteht ab der 5. Jahrgangsstufe entgegen § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassenverband. Diese Pflicht gilt nicht während des Verzehrs von Speisen und Getränken und während der Ausübung des Schulsportunterrichts.**
- Die erweiterte Pflicht nach Ziff. 1 besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.**
- Die erweiterte Pflicht nach Ziff. 1 gilt ferner nicht, soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts, insbesondere der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen, eingehalten werden können.**
- In allen Schulen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz wird dringend empfohlen, praktischen Schulsportunterricht außerhalb geschlossener Räume stattfinden zu lassen. In jedem Fall wird empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.**
- § 3 Abs. 1 Satz 2 der 2. Corona-VO ist insoweit ausgesetzt und findet in den betroffenen Schulen keine Anwendung.**
- Schüler und Lehrer/Betreuer, welche mit respiratorischen Symptomen (zum Beispiel Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust) erkrankt sind, haben sich umgehend an ihren Hausarzt oder das Gesundheitsamt zur Beratung und ggf. Vereinbarung eines Untersuchungsstermins zu wenden. Sie dürfen bis zur Feststellung der medizinischen Unbedenklichkeit im Hinblick auf das Sars-CoV-2-Virus nicht das Schulgelände betreten.**
- Nach Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses eines Schülers haben abweichend von Ziffer 1, sämtliche Schüler des betroffenen Klassenverbandes bis 14 Tage nach dem letzten gemeinsamen Kontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen.**
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 1. November 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 Nr. 2 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur mildere Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und im schlimmsten Fall zum Tod führen. Hiervon sind nicht nur Personen betroffen, die einer Risikogruppe wegen ihres höheren Alters oder Vorerkrankungen angehören. Auch das Auftreten von Langzeitfolgen nach durchgemachter Covid-19-Infektion wird in mehreren Studien untersucht. Um die Zunahme der Infektionen mit diesem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung unter Schülern, Lehrern und Betreuern besteht ein Infektionsrisiko nicht nur für enge Kontaktpersonen entsprechend der Kategorisierung des RKI. Ein – wenn auch geringeres – Infektionsrisiko besteht auch für Personen, die als Kategorie II entsprechend der RKI-Einteilung eingestuft werden. Durch die Empfehlung der Durchführung des Sportunterrichts im Freien, sowie die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Ziffer 7, soll ein möglicher Eintrag in weitere Kontaktnetzwerke verhindert werden.

Die Aufnahme dieser Vorgaben in die Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen ermöglicht außerdem ein unmittelbares Wirksamwerden eines aus Gründen des Infektionsschutzes sinn-

vollen Vorgehens. Aufgrund der Schnelligkeit der Informationsweitergabe im privaten Bereich können die Vorgaben der Allgemeinverfügung greifen, noch bevor das Gesundheitsamt über SARS-CoV-2-Nachweise informiert wurde und eigene Ermittlungen anstellen konnte.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des IfSG die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen. Darunter zählt nach § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO auch die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Nach § 11 der 2. Corona-VO bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Landkreis Gießen durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 15. Oktober 2020, 12.00 Uhr, auf 37 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Gießen nun der Stufe 3 (orange) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg der Infektionsfälle ist zudem zu rechnen.

Da hinsichtlich der Neuinfektionen in den letzten vier Wochen vor den Herbstferien insgesamt 9 Schulen im Landkreis Gießen, teilweise mehrfach betroffen waren, sieht sich der Kreis Ausschuss des Landkreises Gießen als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der 2. Corona-VO die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonderer geeigneter Bereich, in dem sich Infektionen leicht ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren. Da in den Grundschulen des Landkreises Gießen bisher wenig von SARS-CoV-2 Infektionen betroffen waren, werden die Grundschulen von der Verfügung ausgenommen.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle im Unterricht anwesenden Personen außerhalb eines Klassenverbandes in den Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe, soweit der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. Dies dient dem Schutz vor einer weiteren Übertragung aufgrund der erhöhten Infektionszahlen und des wahrscheinlichen Eintrages von SARS-CoV-2-Infektionen durch Reiserickekehrer. Zudem genießen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen besonderen staatlichen Schutz. In den letzten Wochen hat sich die Betroffenheit vorwiegend ab dieser Jahrgangsstufe gezeigt, so dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vorerst) nur hier notwendig ist. Aufgrund der aktuellen Bewertung ist es daher notwendig, auch im Präsenzunterricht das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend einzuführen, wenn nicht andere Schutzmaßnahmen – wie oben beschrieben – ergriffen werden können. Durch die Befristung wird sichergestellt, dass zeitnah und fortlaufend eine Evaluierung stattfindet. Praktischer Sportunterricht ist in geschlossenen Räumen und Hallen eingeschränkt, da durch intensivere Atmung gesteigert Aerosole ausgestoßen werden, welche geeignet sind, die Infektion zu übertragen. Im Freien kann der Sport kontaktfrei ausgeübt werden, da außerhalb von geschlossenen Räumen aufgrund der besseren Luftverhältnisse eine Ansteckungsgefahr geringer ist und der Abstand durch die größere Fläche leichter eingehalten werden kann. Dennoch ist aufgrund der intensiveren Atmung notwendig, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen ständig eingehalten wird.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere der Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Erregers. Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts in den Schulen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus im Schutzzentrum der Schule zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung all dessen sind die nunmehr getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Die Verhältnismäßigkeit wird insbesondere auch dadurch gewahrt, dass neben der Schutzmaßnahme Mund-Nasen-Bedeckung auch die Möglichkeit besteht, den Schutz für sich und andere zu wahren, indem der notwendige Mindestabstand von 1,5 Meter zuverlässig und ständig gewahrt wird. Maskenpausen sind nach den Maßgaben des Hygieneplans 6.0 des Landes Hessens durchzuführen.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum 1. November 2020 erfolgt.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist § 28 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2020, sowie § 35 Satz 2 HVwVfG.

Die Zuständigkeit des Kreis Ausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Da durch diese Allgemeinverfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Insbesondere soll mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verhindert werden, dass die nächste Eskalationsstufe erreicht wird, bei der wiederum strengere Maßnahmen zu treffen wären. Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sowie die dort getroffenen Maßnahmen erfolgen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

**Hinweis:**

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 15. Oktober 2020

Hans-Peter Stock  
Kreisbeigeordneter

Johann Gottfried Hecker  
Kreisbeigeordneter